

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Bürgergeldzugang für Ausländer begrenzen – Sozialstaat erhalten und Migrationsanreize reduzieren**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Sozialleistungen können nicht unbegrenzt gewährt werden und stehen stets unter dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit. Die Ausgaben im Bereich des Bürgergeldbezugs sind exorbitant hoch; allein für das Jahr 2024 rechnet die Bundesregierung mit insgesamt 44 Milliarden Euro Bürgergeld-Kosten. Dieser Betrag muss zunächst erwirtschaftet werden, bevor er an die Leistungsberechtigten ausgebracht werden kann.
2. Um das bewährte Fürsorgesystem, mit dem in Deutschland das menschenwürdige Existenzminimum Hilfebedürftiger abgesichert wird, auch in Zukunft aufrechterhalten zu können, sind dringend Reformen notwendig, die zu einer deutlichen Reduzierung der Ausgaben führen.
3. Der Kreis der Leistungsbezieher wurde in den letzten zehn Jahren in großem Maße ausgeweitet. Hauptursache für diese Entwicklung sind der massenhafte und unkontrollierte Zustrom infolge der Migrationswelle seit 2015 sowie der im Jahr 2022 beschlossene systemwidrige Rechtskreiswechsel der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II-System.
4. Unter den Beziehern des Bürgergelds ist der Anteil von Ausländern außergewöhnlich hoch. Von den 5,5 Millionen Empfängern von Bürgergeld im Zeitraum September 2022 bis August 2023 waren 2,9 Millionen mit deutscher und 2,6 Millionen mit ausländischer Staatsbürgerschaft; darunter 687.000 Personen aus der Ukraine.

Dresden, 13.05.2024

i.V. Jan-Oliver Zwerg
MdL und AfD-Fraktion

Unterzeichnet von:
Jan-Oliver Zwerg

5. Bei der Ausgestaltung der Regelungen zum Zugang und zur Beschränkung von Sozialleistungen ist Deutschland in erster Linie seinen Staatsbürgern verpflichtet. Um das Fürsorgesystem des SGB II vor einem finanziellen Kollaps zu bewahren, sind Schritte notwendig, die den überproportional hohen Anteil der leistungsbeziehenden Ausländer reduzieren und gleichzeitig die Leistungsgewährung zeitlich befristen.

- II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf Bundes- und auf Landesebene für eine Begrenzung des Bezugs von Bürgergeld durch ausländische Leistungsbezieher einzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass volljährigen erwerbsfähigen Ausländern der Zugang zum Bürgergeld nur dann möglich ist, wenn sie sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Inland aufgehalten haben sowie eine fünfjährige existenzsichernde Erwerbstätigkeit und Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 nachweisen können. Ferner sind die Leistungen für volljährige erwerbsfähige Ausländer auf zwölf Monate am Stück sowie auf fünf Jahre, bezogen auf das gesamte Erwerbsleben, zu beschränken. Ist die maximale Bezugsdauer erreicht, können Rückkehrhilfen in die Heimatländer gewährt werden.

Zudem ist der mit Beschluss des Deutschen Bundestags¹ zum 1.6.2022 eingeführte Rechtskreiswechsel für Flüchtlinge aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz in die allgemeine Grundsicherung für die Zukunft rückgängig zu machen. Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge sind – unabhängig von ihrem Herkunftsland – weiterhin im bewährten Asylbewerberleistungsrecht zu belassen.

Begründung:

Der Antrag zielt auf eine Verschärfung des in § 7 Abs. 1 Sa. 2 SGB II geregelten Leistungsausschlusses beim Bezug von Bürgergeld. Künftig sollen nur noch diejenigen Ausländer Zugang zur Leistung „Bürgergeld“ erhalten, die vor dem Leistungsbezug tatsächlich, dauerhaft und verstetigt dem deutschen Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer zur Verfügung standen. Hierfür ist der Nachweis einer mindestens fünfjährigen existenzsichernden Tätigkeit zu erbringen, wofür ein Einkommen oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine Person inklusive Krankenversicherung anzusetzen ist. Bei selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit gilt dies entsprechend.

Zusätzlich müssen gewisse sprachliche Fähigkeiten vorhanden sein, um durch die Jobcenter nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden zu können. Dies ist bei Sprachkenntnissen auf dem geforderten Niveau B2 der Fall; gewährleistet dieses Sprachniveau doch, dass reguläre Gespräche mit Muttersprachlern von beiden Seiten ohne Anstrengung gut möglich sind.

Darüber hinaus setzt der Antrag auf eine Verkürzung des Anspruchs auf Bürgergeld für Ausländer auf zwölf Monate am Stück bzw. auf fünf Jahre insgesamt. Damit wird dem Grundsatz der Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen stärker Rechnung getragen: Ausländer können ihre Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme oder durch Ausreise in das Herkunftsland beenden. Das Bürgergeld als steuerfinanzierte Sozialleistung ist nicht für den dauerhaften Leistungsbezug, sondern lediglich als Überbrückungshilfe für Arbeitssuchende konzipiert. Die Einführung einer befristeten Bezugshöchstdauer für Ausländer trägt diesem gesetzlichen Leitgedanken Rechnung.

¹ BT-Drs. 20/1411 und BT-Drs. 20/11768.

Der Antrag formuliert konkrete Lösungen für volljährige erwerbsfähige ausländische Bürgergeldempfänger. Im Gesetzgebungsverfahren sind für minderjährige Ausländer entsprechende Regelungen zu treffen; den besonderen Bedarfen von Kindern ist Rechnung zu tragen.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsbesetz bleiben weiterhin vom Bezug des Bürgergeldes ausgeschlossen. Der Rechtskreiswechsel für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist rückgängig zu machen, hat er doch zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen geführt und einen verstärkten Zuzug ukrainischer Flüchtlinge, die bereits in anderen Ländern Zuflucht gefunden hatten, nach Deutschland verursacht. Durch den Rechtskreiswechsel wurden umfassende Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, für die Gesundheitsversorgung und die Integration gewährleistet. Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen wurden den im Asylverfahren anerkannt Schutzberechtigten leistungsrechtlich gleichgestellt. Die damit verbundene Hoffnung, den ukrainischen Flüchtlinge die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern und sie in großem Rahmen in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren, hat sich nicht erfüllt. Dagegen führen die mit dem Rechtskreiswechsel verbundenen Kosten zu einer außergewöhnlich großen Belastung der deutschen Steuerzahler; die Ukraine-flüchtlinge sind daher in das Hilfesystem des Asylbewerberleistungsgesetzes zu überführen.

Der Antrag verfolgt das Ziel, den Bundeshaushalt hinsichtlich der Kosten, die durch den Bezug der Leistung „Bürgergeld“ entstehen, deutlich zu entlasten, indem die Zahl der ausländischen Leistungsbezieher durch Leistungsausschluss und Leistungsbefristungen reduziert wird.

Zudem bezweckt der Antrag, die Wirtschaftsmigration nach Deutschland deutlich zu begrenzen. Das Bürgergeld ist sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen zur Leistungsgewährung als auch seiner Höhe nach ein erheblicher Anreiz für Wirtschaftsmigranten, nach Deutschland einzureisen. Durch die Normierung enger Voraussetzungen für den Leistungsbezug durch Ausländer sowie zusätzlich durch eine Befristung bei der Leistungsgewährung soll dieser „Pull-Faktor“, der wie ein Sozialmagnet wirkt, abgeschafft wird.